# Kreis Blatt

für den

## Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühroder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

**Nr. 55.** Mittwoch den 10. Juli **1918.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

# „Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

### Preußische Ausführungsanweisung

zur

**Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918.**

(Reichs-Gesetzbl. Seite 421.)

**§ 1.**

Zuständige Behörde im Sinne des § 1, Ziffer 2, Absatz 2 ist das Preußische Landesamt für Futtermittel.

**§ 2.**

Die Festsetzung der beim Umsatz durch den Handel zulässigen Höchstzuschläge zu den Preisen für Heu gemäß § 3, Absatz 3 erfolgt durch das Landesamt für Futtermittel.

Dieses wird mit Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts ermächtigt, die Befugnis zur Festsetzung der Handelszuschläge auf die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie den Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zu übertragen und Bestimmungen über die Art der Festsetzung der Zuschläge zu erlassen.

**§ 3.**

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin den 10. Juni 1918.

**Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.**

In Vertretung:

Peters.

---

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Thorn den 5. Juli 1918.

Der Landrat.

### Uebertritt in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung.

Durch Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des 17. Armeekorps vom 27. April 1917 (Kreisblatt S. 263) ist es **verboten, daß männliche oder weibliche Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ohne schriftliche Genehmigung des Landratsamtes in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung übertreten.** (Strafen: Gefängnis bis 1 Jahr, bei mildernden Umständen Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mk.) **Anträge auf Erteilung** der Genehmigung sind schriftlich an das Landratsamt Thorn zu richten und müssen **folgende Angaben** enthalten:

1. Stand, Vor- und Zuname, Wohnort, Geburtsdatum des Antragstellers (Antragstellerin.)
2. Stand, Name, Wohnort des bisherigen Arbeitgebers.
3. Stand, Name, Wohnort des neuen Arbeitgebers.
4. Art der neuen Beschäftigung.
5. **Gutachten des Bürgermeisters oder Amtsvorstehers.**

Die **Ortsbehörden** wollen Vorstehendes wiederholt ortsüblich bekannt machen und Uebertretungsfälle unnachsichtlich zur Anzeige bringen. Die **Ortspolizeibehörden** haben in jedem Falle genau zu prüfen, ob der Antragsteller in der einheimischen Land- und Forstwirtschaft entbehrlich ist.

Thorn den 4. Juli 1918.

Der Landrat.

---

### Bekanntmachung.

Gemäß einer Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 15. März 1918, die auf Grund des § 8, Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtrinder vom 19. März 1917 R.-G.-Bl. S. 243 in Abweichung von § 7, Abs. 1, Nr. 2 dieser Verordnung Bestimmung trifft, und auf Grund der dazu ergangenen Bestimmungen des Königl. Preußischen Landesfleischamtes gilt **für den Ankauf von Schlachtrindern in Westpreußen** vom **8. Juli 1918** ab **bis auf weiteres** folgendes:

I. Beim Verkauf von Schlachtrindern durch den Viehhalter darf der Preis für 50 kg Lebendgewicht nicht übersteigen in Klasse

A. (**ausgemästete** oder **vollfleischige** Stücke folgender Art:
Ochsen und Kühe bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu 5 Jahren und Färsen) . . . . . . . . . . . Mk. 90

Klasse B. (**ausgemästete** oder **vollfleischige** Stücke folgender Art:
Ochsen und Kühe über 7 Jahre und Bullen über 5 Jahre, sowie **angefleischte** Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen jeden Alters) . . . . . . . . . . . Mk. 80

Klasse C. (gering genährte Rinder) . . . . . Mk. 55

Die bisherige Klasse D für sogenannte Schießer fällt weg.

Der Preis der Klasse B wird ohne Rücksicht auf das Gewicht gezahlt. Sogenannte Fresser gehören also, wenn sie **angefleischt** sind, ebenfalls zur Klasse B, sonst aber zur Klasse C.

II. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung beim Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Die Höchstpreise sind Erzeugerhöchstpreise. Sie gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster). Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgend welcher Art: Schwanzgeld, Aufladeentschädigungen und dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

III. Schlachtrinder dürfen nur an den Westpreußischen Viehhandelsverband zu Danzig oder an die von ihm für die einzelnen Krei-

se bestellten Aufkäufer (Hauptaufkäufer und Unteraufkäufer) verkauft werden.

IV. Das Lebendgewicht der Schlachttiere ist durch Wägung an der Verladestelle festzustellen, soweit nicht zwischen dem Viehhalter und dem für den Ankauf des Stückes zuständigen Hauptaufkäufer des Westpreußischen Viehhandelsverbandes die Wägung am Standorte oder an einem anderen Orte vereinbart wird.

Bei der Feststellung des Lebendgewichtes sind die Tiere nüchtern zu wiegen oder mindestens 5 v. H. Schwund in Abzug zu bringen.

Als nüchtern beim Wiegen gelten nur die Stücke, die nachweislich während der der Verwiegung vorgehenden 12 Stunden weder gefüttert noch getränkt worden sind oder die bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 km zurückgelegt haben und während desselben nachweislich weder gefüttert noch getränkt worden sind. Bei allen sonstigen Stücken ist ein Gewichtabzug von mindestens 5 v. H. zu machen.

Ueber den Bedarf gefütterte (überfütterte) Stücke sollen von den Aufkäufern des Westpreußischen Viehhandelsverbandes nicht abgenommen werden.

Unsere Bekanntmachung vom 18. März 1918, betreffend den Ankauf von Schlachtrindern in Westpreußen, tritt mit dem 8. Juli 1918 außer Kraft.

Danzig den 5. Juli 1918.

**Königl. Preußische Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Westpreußen.**

## Gestellung von Druschkommandos.

Zur Förderung des Frühdrusches kann in diesem Jahre militärische Hilfe nur in geringem Umfange gewährt werden.

Nach Mitteilung des stellv. Generalkommandos können jedem Kreise durchschnittlich ca. 60 Mann militärische Arbeitskräfte unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, daß das betreffende Druschkommando so zusammengesetzt wird, daß Jungmannen und zwar 2/5 der Anzahl, angefordert werden, daß jedes Druschkommando nicht mehr als 15 Mann zählt und daß das gestellte militärische Druschkommando auch **ausschließlich zum Ausdrusch des Getreides** Verwendung findet und nur in Fällen von Witterungsstörungen anderweitig beschäftigt wird.

Anträge auf Gestellung von Druschkommandos sind **sofort** unter Angabe des Zeitpunktes, wann die Gestellung erfolgen soll, an an die hiesige Kriegswirtschaftsstelle einzusenden. Der Antrag auf Gestellung eines Druschkommandos ist als bindend zu betrachten; eine Rücknahme desselben darf von seiten des Antragstellers nicht mehr erfolgen.

Gleichzeitig macht das Kriegswirtschaftsamt darauf aufmerksam daß Lastkraftwagen zur Getreide- und Strohablieferung zur Verfügung stehen. Es wird im Interesse der Heeresverwaltung, als auch im Interesse der Produzenten empfohlen, von dieser wirtschaftlichen Erleichterung nach Möglichkeit Gebrauch zu machen und Lastkraftwagen zugleich mit den Druschkommandos anzufordern.

Thorn den 6. Juli 1818.

**Kriegswirtschaftsstelle für den Landkreis Thorn.**

---

Trotz meiner Aufforderung im Kreisblatt Nr. 36 für 1918 sind die Militärstammrollen aus folgenden Ortschaften noch nicht abgeholt worden:

Bielawy, Berghof, Bachau, Eichenau, Folgowo, Friedenau, Fußartillerie Schießplatz, Gramtschen, Heimsoot, Hermannsdorf, Herzogsfelde, Karschau, Katharinenflur, Kleefelde, Kunzendorf, Kuczwally, Konczewitz, Heselicht, Lindenhof, Lulkau, Lissomitz, Mittenwalde, Mirakowo, Kl. Nessau, Nawra, Ottlotschin, Bischöfl. Papau, Paulshof, Pluskowenz, Rudak, Roßgarten, Renischkau, Stewken, Seyde, Swierzyn, Swierzynko, Sängerau, Seglein, Siemon, Staw, Schmolln, Turzno, Tillitz, Tannhagen, Warschewitz, Wibsch, Kl. Wibsch, Witkowo, Witramsdorf und Zakrzewko.

Die betreffenden Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden nochmals um Abholung ersucht. Uebersendung durch die Post kann wegen des Mangels an Papier und Bindfaden in diesem Jahre nicht erfolgen.

Thorn den 5. Juli 1918.

**Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission für den Landkreis Thorn.**

---

In jedem Antrag auf Erteilung von **Kohlenbezugsscheinen** ist stets der Lieferant und möglichst auch der Vorlieferant oder die Grube zu benennen.

Notleidende Scheine, welche vom Lieferer zurückgesandt werden, sind mir sofort einzureichen, damit ich die Nachlieferung bei der „Amtlichen Verteilungsstelle“ beantragen kann.

Thorn den 9. Juli 1918.

Der Landrat.

---

### Ferien des Kreisausschusses.

Bestimmungsgemäß hält der Kreisausschuß Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September. Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß während dieser Zeit Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Thorn den 4. Juli 1918.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

---

### Aenderung im Verzeichnisse der Kleinhändler, die den Verkauf von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn für den Landkreis übernommen haben.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 19. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 50, S. 238) bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß der Kleinhändler Gustav Lau in Herzogsfelde sein Geschäft an August Kehrbein verkauft hat. Der Vertrieb von Zwirn und Garn ist dem Nachfolger August Kehrbein übertragen worden.

Thorn den 3. Juli 1918.

Der Landrat.

---

Am 13. Februar d. Js. wurde von einem Flugzeug der Fliegerbeobachterschule Thorn auf der Strecke zwischen Culmsee und Briesen ein Sturzhelm verloren.

Sofern der Sturzhelm in einer Gemeinde des Kreises gefunden worden ist, wird um entsprechende Mitteilung hierher ersucht.

Thorn den 2. Juli 1918.

Der Landrat.

---

### Schöffe für die Gemeinde Lulkau.

Die Wiederwahl des Besitzers Karl Wilke zu Lulkau als Schöffen habe ich bestätigt.

Thorn den 8. Juli 1918.

Der Landrat.

---

### Schöffe für die Gemeinde Lonzyn.

Die Wahl des Besitzers Theophil Kruzewski zu Lonzyn als Schöffen habe ich bestätigt.

Thorn den 8. Juli 1918.

Der Landrat.

---

Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche mit der Zahlung der Genossenschaftsbeiträge für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft im Rückstande sind, werden ersucht, **die Beiträge schleunigst** an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Thorn den 4. Juli 1918.

Der Landrat.

---

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603) ist dem Fabrikbesitzer Johann Ruchniewicz in Thorn-Mocker, Lindenstraße 36 wohnhaft, jeder Handel mit allen Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt.

Der von vorstehendem Verbot Betroffene hat die Kosten dieser Bekanntmachung zu tragen.

Thorn den 1. Juli 1918.

**Die Polizei-Verwaltung.**

Dr. Hasse.

---

## Nichtamtliches.

### Aufgebot.

**Der Lebensversicherungsschein Nr. 60191**, den wir am 1. April 1876 für Herrn Emil Theodor Dümler, Schneidermeister in Thorn, am 1. Oktober 1917 ebendaselbst verstorben, ausgefertigt haben, soll abhanden gekommen sein. Wir fordern den etwaigen Inhaber auf, sich unter Vorlegung des Versicherungscheins binnen zwei Monaten von heute ab bei uns zu melden. Meldet sich Niemand, so werden wir den Versicherungsschein für kraftlos erklären.

Leipzig den 6. Juli 1918.

**Teutonia Versicherungsaktiengesellschaft in Leipzig,**

vorm. Allg. Renten-, Kapital- u. Lebensversicherungsbank Teutonia

**Dr. Bischoff.** i V. **Schömer.**

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.